

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

157

Nr. 10	München, den 14. Juni	1985
Datum	Inhalt	Seite
22. 5. 1985	Vierte Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes 811-1-4-A	157
28. 5. 1985	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes..... 2124-1-4-I	158
29. 5. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung 2210-8-2-6-K	159
31. 5. 1985	Zehnte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung..... 2210-8-2-2-K	160

811-1-4-A

Vierte Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes

Vom 22. Mai 1985

Auf Grund des § 60 Abs. 4 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes (BayRS 811-1-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Der Vorphundertatz für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1984 beträgt 3,92.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 22. Mai 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Franz Neubaue r, Staatsminister

2124-1-4-I

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes

Vom 28. Mai 1985

Auf Grund der §§ 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78, BayRS 2124-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970 (GVBl S. 663, BayRS 2124-1-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1982 (GVBl S. 198), wird wie folgt geändert:

Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage zu § 1 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„A. Leistungsgebühren

	DM
1. Hilfeleistung bei einer Geburt bis zu acht Stunden	190 bis 360
2. Hilfeleistung bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer Geburt mit Episiotomie, einer Geburt mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt bis zu acht Stunden	210 bis 410
3. Hilfeleistung bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern bis zu acht Stunden	240 bis 445
4. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt bis zu vier Stunden	110 bis 190
5. Die Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 erhält die Hebamme auch, wenn die werdende Mutter vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in ein Krankenhaus aufgenommen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet. Die im Krankenhaus aufgenommene freiberuflich tätige Hebamme erhält ebenfalls die Gebühr nach den Nummern 1 bis 4.	
Die Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 erhält die Hebamme auch, wenn sie erst nach der Geburt oder Fehlgeburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des	

Kindes Hilfe leisten konnte. War beim Eintreffen der Hebamme die Versorgung der Mutter und des Kindes schon vollendet, so erhält sie die Gebühr nach Nummer 8.	DM
6. Jede weitere angefangene Stunde in den Fällen der Nummern 1 bis 4	16 bis 20
7. Untersuchung des Säuglings und Eintrag der Befunde im Untersuchungsheft für Kinder nach den „Kinderrichtlinien“ in der Neufassung vom 31. Oktober 1979	7 bis 13
8. Vorgeschriebener Wochenbesuch und weiterer auf Grund ärztlicher Anordnung oder wegen verzögerter Abheilung des Nabels ausgeführter Wochenbesuch einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen	
a) im Krankenhaus	16 bis 24
b) in der Wohnung	25 bis 40
9. Notwendiger Wochenbesuch nach einer Fehlgeburt	15 bis 19
10. Sonstiger Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der Geburt oder Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten, sowie alle damit verbundenen Verrichtungen)	
je angefangene Stunde	16 bis 24
11. Beratung	
a) durch Telefon	5 bis 8
b) in der Wohnung der Hebamme	8 bis 15
12. Wird die Hebamme an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr) in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr nach Nummern 10 und 11 um einen Zuschlag von 100 v. H.	
13. Ärztlich angeordnete kardiographische Überwachung	16 bis 22
14. Geburtsvorbereitung	
Für die auf Anordnung des Arztes mit Schwangeren durchgeführte Geburtsvorbereitung erhält die in einer Hebammenlehranstalt oder einer Krankenanstalt für Geburtshilfe entsprechend ausgebildete oder fortgebildete Hebamme pro Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
bei Gruppengymnastik	12 bis 17
bei Einzelgymnastik	19 bis 31

	DM
15. Wachen bei Schwangeren außerhalb der Zeit der Geburt oder bei einer Wöchnerin je angefangene Stunde	
Tagwache	15 bis 19
Nachtwache oder Wache an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	19 bis 24
Daneben kann eine Gebühr nach Nummer 10 nicht berechnet werden.	
16. Ausstellen einer Bescheinigung ohne Untersuchung	6
17. Anmelden beim Standesamt	6 bis 10 ⁴

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1985 in Kraft.

München, den 28. Mai 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2210-8-2-6-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 29. Mai 1985

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung - VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1984 (GVBl S. 231), wird in Nummer 1 wie folgt geändert:

Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) **Aufbaustudiengänge:**

- aa) Arbeits- und Wirtschaftswissenschaften
- bb) Chemie-Ingenieur-Technik

- cc) Denkmalpflege
- dd) Getränketechnologie
- ee) Kerntechnik
- ff) Städtebau
- gg) Umweltschutz-Technik⁴

§ 2

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.
- ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1985/86.

München, den 29. Mai 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I.V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2210-8-2-2-K

Zehnte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 31. Mai 1985

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen – Hochschulvergabeverordnung – HSchVV – (BayRS 2210-8-2-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1985 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Buchstabe b „Fachhochschulstudiengänge“ wird beim Studiengang Informatik in die Spalte für die Fachhochschule Nürnberg die Ziffer „1“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1985/86.

München, den 31. Mai 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 23 vom 7. Juni 1985 bekanntgemacht.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt), Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.